2014-167

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 11. Mai 2015

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2011 (Fahrkostenabzug, § 27 Abs. 1 lit. a StG; Abzug für ein Arbeitszimmer, § 27 Abs. 1 lit. c StG, § 24 StV)

Sachverhalt

A. Der Rekurrent, X, reichte die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2011 am 18. März 2013 ein. Er machte Fahrkosten in der Höhe von CHF 15‘826.00, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung in der Höhe von CHF 1‘710.00 und Kosten für ein Arbeitszimmer in der Höhe von CHF 1‘440.00 geltend.

Die Steuerverwaltung gewährte dem Rekurrenten in der Veranlagungsverfügung vom 11. April 2013 lediglich die Berufskostenpauschale in der Höhe von CHF 4‘000.00.

B. Mit Schreiben vom 8. Mai 2013 erhob der Rekurrent dagegen Einsprache. Er beantragte, dass die von ihm deklarierten Berufskosten zu gewähren seien. Das Arbeitszimmer sei zwingend notwendig, da er sonst nicht störungsfrei Panflöte üben könne. Zudem sei der Weg von B nach C/BL aufgrund der Lehrtätigkeit nur mit dem privaten Fahrzeug zu bewältigen. Ausserdem müsse er aufgrund der Lehrtätigkeit wöchentlich in die Innerschweiz und nach Solothurn fahren. Auch wenn sich nur ein bescheidener Gewinn erwirtschaften liesse, so könne er aus berufsethischen Gründen und des bestehenden Arbeitsvertrages nicht seine Unterrichtstätigkeit aufgeben.

Mit Einspracheentscheid vom 1. Juli 2014 hiess die Steuerverwaltung die Einsprache teilweise gut. Betreffend die geltend gemachten Berufskosten wies die Steuerverwaltung die Einsprache jedoch ab. Sie begründete dies damit, dass aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht erkennbar sei, dass die Fahrten wöchentlich stattgefunden hätten. Zudem stünden die geltend gemachten Berufskosten in einem starken Missverhältnis zum generierten Einkommen. Es fehle auch der Nachweis, dass die Fahrten effektiv stattgefunden hätten. Aus den eingereichten Unterlagen sei nicht ersichtlich, dass der Rekurrent tatsächlich auf ein Arbeitszimmer angewiesen gewesen sei und wie oft er dieses in der Woche benutzt habe.

C. Mit Schreiben vom 29. Juli 2014 erhebt der Rekurrent Rekurs. Er macht geltend, dass er das separate Arbeitszimmer ausschliesslich zu Berufszwecken nutze. Einen wesentlichen Teil seiner Arbeitsleistung, etwa die Hälfte, könne er dort störungsfrei verrichten. Der Weg nach D/SO und E/SZ betrage mehr als 2.5 Stunden und müsse deshalb mit dem Auto zurückgelegt werden. Das Missverhältnis von Berufskosten zum Einkommen ergebe sich aus der Tatsache, dass die klassische Panflöte weniger Schüler anziehe als andere traditionelle Instrumente. Dass die wöchentlichen Fahrten zum Zweck seiner Lehrtätigkeit stattgefunden hätten, liesse

sich jedoch kaum beweisen. Servicerechnungen würden für sein 20-jähriges Fahrzeug nicht vorliegen und seien auch nicht sinnvoll. Rechnungen für Ölwechsel, Brems- und Reifenverschleiss besitze er keine mehr. Allenfalls könnte der Kilometerstand von der Motorfahrzeugkontrolle bestätigt werden.

Mit Instruktionsverfügung vom 18. Dezember 2014 bewilligte der Präsident der Steuerrekurskommission das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung.

In ihrer Vernehmlassung vom 6. Februar 2015 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 1. Juli 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 29. Juli 2014 (Datum des Poststempels: 30. Juli 2014) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 1. Juli 2014 betreffend kantonale Steuern pro 2011 aufzuheben und den Fahrkostenabzug in der Höhe von CHF 15‘826.00 und den Abzug für ein Arbeitszimmer in der Höhe von CHF 1‘440.00 zu gewähren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht lediglich die Berufskostenpauschale und nicht den geltend gemachten Fahrkostenabzug und den Abzug für das private Arbeitszimmer gewährt hat.

3. a) Laut § 27 Abs. 1 StG werden als Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (lit. a), die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit (lit. b), die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten (lit. c) sowie die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten (lit. d) abgezogen. Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Berufskosten gemäss Abs. 1 kann ein Pauschalbetrag in der Höhe von CHF 4'000.00 abgezogen werden (§ 27 Abs. 2 StG).

   b) Als steuerlich abziehbare Berufsunkosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit gelten nach § 19 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (Steuerverordnung, StV) Aufwendungen, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen. Laut § 19 Abs. 3 StV sind Aufwendungen, welche der oder die Arbeitgebende oder eine Drittperson übernimmt, nicht abziehbar. Nach § 19 Abs. 6 StV sind Art, Ursache und Höhe der geltend gemachten Aufwendungen von der steuerpflichtigen Person mittels geeigneter Belege nachzuweisen. Demnach ist die steuerpflichtige Person beweispflichtig für alle Tatsachen, die ihre Steuerpflicht auf-

heben oder vermindern. Wird kein entsprechender Beweis erbracht, so hat die steuerpflichtige Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, Erw. 2.3., publ. in BStPra 6/2007, S. 513 ff.).

c) Gemäss § 22 StV sind die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte abziehbar (Abs. 1). Bei Benützung eines privaten Fahrzeugs sind als notwendige Kosten die Auslagen abziehbar, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden (Abs. 2). Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist dessen Benützung objektiv nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss den Pauschalansätzen der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) abgezogen werden (Abs. 3).

4. a) Der Rekurrent ist von Beruf Musiker und Musiklehrer (klassische Panflöte). Er macht geltend, dass er für die Fahrten z.B. nach D/SO oder E/SZ auf das private Fahrzeug angewiesen sei und ihm Fahrkosten in der Höhe von CHF 15‘286.00 angefallen seien.

b) Soweit die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nach der Praxis als unzumutbar erachtet wird, ist zudem zu vermuten, dass die steuerpflichtige Person für die tägliche Fahrt zur Arbeit auch tatsächlich das Privatfahrzeug benutzt. Auf Verlangen der Steuerverwaltung hat die steuerpflichtige Person die Basis für diese Vermutungen als steuermindernde Tatsache nachzuweisen, d.h. insbesondere die Anzahl der Arbeitstage und die Unzumutbarkeit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel. Ist dieser Nachweis aber erbracht und will die Veranlagungsbehörde trotzdem von den genannten Vermutungen abweichen, so braucht sie stichhaltige Gründe, wie etwa begründete Zweifel daran, dass der Arbeitsweg nicht täglich mit dem Privatfahrzeug zurückgelegt worden ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C.343/2011 vom 25. Oktober 2011, Erw. 3.3).

c) Im vorliegenden Fall stehen die geltend gemachten Fahrkosten in der Höhe von CHF 15‘826.00 in einem groben Missverhältnis zum erreichten Einkommen in der Höhe von CHF 38‘287.00. Es erscheint deshalb fraglich, ob eine steuerpflichtige Person derart hohe Berufskosten im Verhältnis zum erwirtschafteten Einkommen in Kauf nimmt. Die Steuerverwaltung verlangte deshalb zu Recht weitere Nachweise für die effektiven Fahrkosten des Rekurrenten.

d) Für die geltend gemachten Fahrkosten reichte der Rekurrent weder im Einsprache-, noch im Rekursverfahren Nachweise ein. Obwohl der Rekurrent im Rekurs vom 30. Juli 2014 selber vorbringt, dass der periodische Kilometerstand von der Motorfahrzeugkontrolle bestätigt werden könnte, reichte er keine dementsprechenden Nachweise ein. Erbringt die steuerpflichtige Person den Beweis der effektiven Fahrkosten nicht, so hat sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Somit hat es der Rekurrent unterlassen, die steuermindernde Tatsache zu beweisen, weshalb es nicht zu beanstanden ist, dass die Steuerverwaltung anstatt der geltend gemachten Fahrkosten lediglich die Berufskostenpauschale gewährte.

5. a) Gemäss § 24 Abs. 1 StV sind die Kosten für die berufliche Benützung eines eigenen Arbeitszimmers abziehbar, sofern am Arbeitsplatz keine Möglichkeit besteht, die Berufsarbeit zu erledigen, für die Berufsarbeit ein besonderes Arbeitszimmer eingerichtet ist, und dieses Zimmer überwiegend und regelmässig für einen wesentlichen Teil der Berufsarbeit benützt wird. Befindet sich das Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung, sind drei Viertel der nach der Formel errechneten Kosten abziehbar, befindet es sich ausserhalb der Wohnstätte, sind die gesamten Kosten abziehbar (§ 24 Abs. 3 StV).

b) Die Anforderungen für die Abzugsfähigkeit der Kosten eines privaten Arbeitszimmers sind besonders streng (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 26 N 34). Die Steuerverwaltung beruft sich auf die Rechtsprechung und hält fest, dass die Kosten für ein Arbeitszimmer nur in Abzug gebracht werden könnten, wenn regelmässig ein wesentlicher Teil der beruflichen Arbeit ausserhalb des Arbeitsortes erledigt werden müsse und der Arbeitgeber kein Arbeitszimmer zur Verfügung stellen würde. Dabei genüge es nicht, wenn alleine ein Teil der Berufsarbeit gezwungenermassen zu Hause verrichtet werden müsse.

c) Die Steuerverwaltung geht praxisgemäss von einem wesentlichen Teil aus, wenn mindestens 40% der zu verrichtenden Arbeiten im privaten Arbeitszimmer erledigt werden. Die Steuerverwaltung interpretiert das Kriterium der Wesentlichkeit somit in zeitlicher Hinsicht.

d) Der Abzug für ein Arbeitszimmer stellt eine steuermindernde Tatsache dar. Betreffend die Beweislast gilt entsprechend der allgemeinen Regel im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren, dass steuerbegründende oder -erhöhende Tatsachen von den Steuerbehörden, steuermindernde Tatsachen hingegen von den

steuerpflichtigen Personen nachzuweisen sind (Blumenstein/Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, Zürich 2002, S. 416).

e) Es obliegt dem Rekurrenten nachzuweisen, dass er ein privates Arbeitszimmer für berufliche Zwecke benützt und dieses notwendig ist. Ebenso muss der Rekurrent den Nachweis erbringen, dass er mindestens 40% der Arbeit dort verrichtet. Der Rekurrent erbringt jedoch keinerlei Beweise, dass es ihm nicht möglich ist, in seiner Wohnung zu üben oder komponieren. Er macht zudem lediglich geltend, dass er etwa die Hälfte seiner Arbeitsleistung im separaten Arbeitszimmer verrichte. Insgesamt erbringt der Rekurrent in zeitlicher, aber auch in sachlicher Hinsicht den Nachweis nicht, dass die verrichteten Arbeiten im privaten Arbeitszimmer einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeit als Musiker und Musiklehrer ausmachen. Der Rekurrent kann so die steuermindernde Tatsache nicht belegen. Da ihn die Beweislast trifft, muss er wie dargelegt die Folgen der Beweislosigkeit tragen. Folglich kann mangels der nötigen Nachweise auch der Abzug für das Arbeitszimmer nicht gewährt werden.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Nachweis der notwendigen Fahrten zwischen der Wohn- und der Arbeitsstätte nicht erbracht und somit der Abzug der Fahrkosten in der Höhe von CHF 15‘826.00 nicht zu gewähren ist. Auch die Voraussetzungen für einen Arbeitszimmerabzug sind nicht erfüllt, weshalb die Steuerverwaltung den Abzug zu Recht nicht gewährt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung verzichtet.

3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2015.120 vom 29. Februar 2016 abgewiesen.